

## „ELSA fernrechtlich“ :

### **Mainzer Studenten organisieren ein Seminar zu den drei großen ostasiatischen Rechtsordnungen**

Das Interesse an den asiatischen Rechtsordnungen in Deutschland wächst – auch unter Jurastudenten. Dieses Fazit konnte die Mainzer Fakultätsgruppe der *European Law Students' Association e. V. (ELSA)* im Anschluß an ein „Seminar zum asiatischen Zivilrecht“ ziehen, welches sie in der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni 2007 an der Universität Mainz ausgerichtet hatte. Dabei stand neben koreanischem und chinesischem Recht das japanische Recht im Mittelpunkt des Interesses der ca. 50 Teilnehmer.

In diesem Bereich informierte als erste Vortragende *Privatdozentin Dr. Marion Grein*, zuständig für die *South East Asian and Japanese Studies* der Universität Mainz, ihre Zuhörer über einige Besonderheiten der asiatischen und vor allem japanischen Rechtsmentalität und nahm dabei insbesondere eine Gegenüberstellung zwischen den westlichen, eher individualistisch geprägten Gesellschaften und der auf Harmonie (*wa*) und Gruppenzugehörigkeit ausgerichteten japanischen Kultur vor. Dieser Gegensatz finde seinen Niederschlag auch in einer deutlich unterschiedlichen „Klagefreudigkeit“, so Grein: Die japanische Mentalität neige dazu, in dem Bemühen gerichtlicher Streit-schlichtung zunächst auch ein Versagen der vorzugswürdigen „gütlichen Einigung im Vorfeld“ zu sehen. Dementsprechend komme ihr noch sehr viel mehr als beispielsweise in Deutschland die Rolle einer „ultima ratio“ zu, die erst dann gewählt werde, wenn eine anderweitige Wiederherstellung des Friedens zwischen den Streitenden aussichtslos erscheine.

Nachdem die Seminarteilnehmer so auf diese und einige weitere Besonderheiten der japanischen Rechtsmentalität aufmerksam gemacht worden waren, befaßte sich *Professor Dr. Heinrich Menkhaus* von der Universität Marburg bei seinem allgemeinen Überblick zum japanischen Zivilrecht näher mit der rechtshistorischen Entwicklung in Japan. Dabei warnte er gleich zu Anfang seines Vortrags vor einem Mißverständnis, welchem der westeuropäische Laie nur allzu gern erliege: Auch wenn der Titel des Seminars dies vermuten lassen könne, müsse man sich vor der irrigen Vorstellung hüten, in Asien einen homogenen Rechtskreis vorzufinden. Statt dessen bestünden zwischen koreanischem, chinesischem und japanischem Recht ganz erhebliche Unterschiede, so wie es auch (noch) keine einheitliche „europäische Rechtsordnung“ gibt, sondern beispielsweise britisches *common law* sich von den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen ganz erheblich unterscheidet. Aber auch der verbreiteten Vorstellung, seit der „Übernahme des BGB“<sup>1</sup> durch Japan seien japanisches und deutsches Zivilrecht im

---

1 Dabei handelt es sich eigentlich um eine teilweise Übernahme vor allem des 1. Entwurfs.

Wesentlichen gleich, trat *Menkhaus* mit Nachdruck entgegen. Weder formell noch materiell seien beide Rechtsordnungen je identisch gewesen, zumal im Rahmen der Theorienrezeption längst nicht alle deutschen Rechtslehren übernommen worden seien.

Im abschließenden Vortrag zum japanischen Recht sprach *Rechtsanwalt Dr. Marc Dernauer, LL.M.* ein Rechtsgebiet an, welches für einige der Teilnehmer, die beispielsweise über das Internet gelegentlich Waren direkt aus Japan beziehen, sogar von unmittelbarer praktischer Relevanz ist: Das Verbraucherschutzrecht in Japan. Ausführlich ging er als Vertreter der Rechtspraxis auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht ein und stellte dabei vor allem den überragenden Einfluß der Verwaltung im japanischen Verbraucherschutzrecht heraus.

Für Interessierte bestand im Anschluß noch die Möglichkeit, erworbene Kenntnisse im Rahmen eines Workshops zu erweitern und zu vertiefen. Diesen leitete *Jan-Martin Wilhelm* vom Institut für Japanisches Recht der Fernuniversität Hagen. Er informierte speziell über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht in Japan und wies neben allgemeinen Informationen zum Erteilungsverfahren für Patente auch auf eine japanische Besonderheit hin: Die häufige, „traubenartige“ Erweiterung eines Kernpatents durch weitere, daran anknüpfende Patente. Abgerundet wurde der Workshop durch einige interessante Statistiken, denen unter anderem zu entnehmen war, daß Japan mit über 1,5 Millionen Patenten 2004 noch deutlich vor den USA weltweit auf Platz 1 der Länder mit den meisten Patenten stand.

Die Tatsache, daß japanisches und deutsches Recht zwar Gemeinsamkeiten aufweisen, allerdings auch große Unterschiede bestehen, trat im Verlauf des Seminars immer wieder deutlich zutage. Andererseits hatte schon *Menkhaus* darauf hingewiesen, daß bis in die jüngste Zeit ein großes Interesse der japanischen Rechtswissenschaft für deutschrechtliche Theorien und Entwicklungen bestehe. Die wechselseitige Beschäftigung mit dem jeweils fremden Rechtssystem bietet also trotz bzw. gerade aufgrund der bestehenden Unterschiede eine Chance für fruchtbaren Austausch und gegenseitige Bereicherung – diese Gewißheit durften die Seminarteilnehmer aus ganz Deutschland am Ende mit auf ihren Weg nehmen.

*Matthias Weiden*